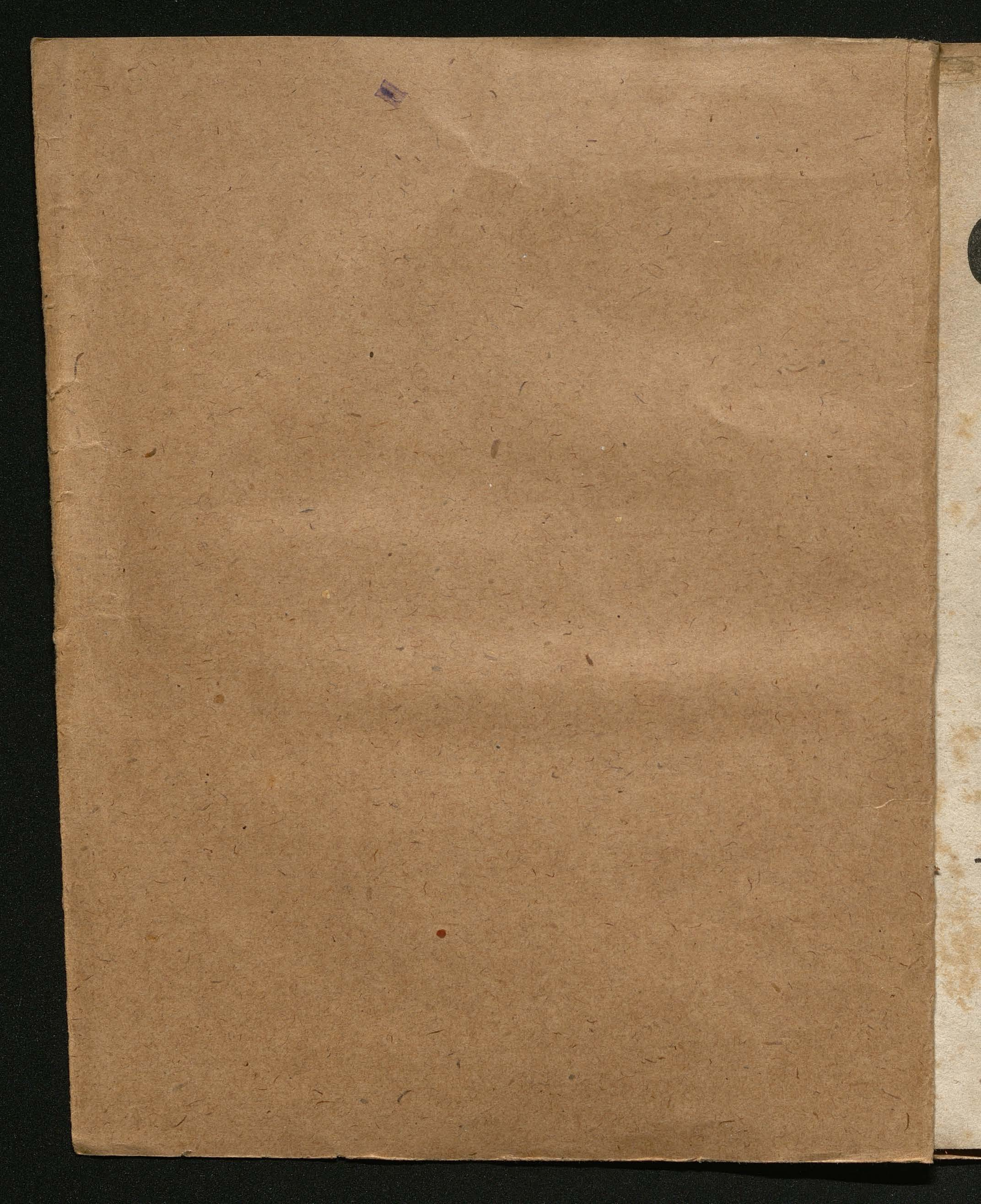


BVC
C.R. BIBLIOTHECA UNIVER. JAGELL. CRACOVIENSIS
20294
II
Mag. St. Dr.
P



Abgefaſtes
CONCLUSUM,
Des, ſub Vinculo
der General-Confœderation
Derer Stände
der Cron Pohlen
und
des Groß-Hertzogthums Litthauen/
gehaltenen
CONSILII
in Warſchau,
Den 24. Januarii 1735.
Aus dem Pohlniſchen ins Deutſche überſetzet.

Anno 1735.



Im Nahmen GOttes/ Amen.

I.

WIr AUGUST der Dritte, von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernichovien, ꝛc. Erb-Hertzog zu Sachsen und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc.

Fügen allen insgesammt und jedem besonders, deme daran gelegen, hiermit zu wissen: Wasgestalten Wir mit denen Herren Senatoren, Ministern, Consiliarien, Marschällen und Residenten, welche, so wohl vermöge der zu Cracau beschehenen Reassumirung der errichteten General-Confœderation, als auch vermittelst derer besonders in denen Woiwodschafften und Districten beyderley Nationen, gehaltenen Land-Täge und Confœderationen, zu Uns und besagter General-Confœderation derer Stände der Republic anhero deputiret worden, und auf die von Uns, krafft habenden Juris Majestatici, der Cracauischen Reassumtion und des Olivischen Conclusi, an alle Stände der Cron und des Groß-Hertzogthums Litthauen, gebührend ergangene Ausschreibung und Universalia zu ietzigem auf den 24. des Monats Januarii im gegenwärtigen 1735. Jahre zu Warschau allhier angesetztem Consilio sich eingefunden, dem Exempel Unserer Antecessorum und denen alt hergebrachten Gewohnheiten gemäß, in Verfolg derer zu Cracau und Oliva formirten Sancitorum, in dem höchst-nothwendigen, die Rettung des Vaterlandes betreffendem Negotio, folgender massen mit Consens aller Stände im Nahmen GOttes fortgefahren.

2. Die Sicherheit Unserer Majestät und derer Stände der Republic.

GLeichwie Wir Uns allezeit dem Willen und der Disposition des Höchsten, der niemand in der Welt sich zu widersetzen vermag, und welche Uns vermittelst derer freyen Stimmen dieser freyen Nation auf den Thron von Polen gesetzet, und darauf erhält, völlig überlassen haben; Also gründen wir sowohl hierauf, als auf die aufrichtige und niemahls genung erhobene Liebe und Treue, so die Polnische Nation bisher ihren Regenten unverbrüchlich erwiesen, die Glückseligkeit Unserer Regierung und die Wohlfahrt derer Stände der Republic. Denn nachdem Dieselben, nach dem löblichen Exempel Ihrer Vor-Eltern,

tern, bey Unserer Person und Königlichen Majestät in Glück und Unglück standhafft und eifrig zu halten, und wann es vonnöthen seyn solte, ihr Gut und Blut, gleich es ehrliebenden Polen zustehet, unter Verpflichtung der Treue, Honneur und Gewissens, aufzusetzen, declariren, unter sich selbst aber die obwaltende Liebe und Vertraulichkeit täglich wachsen, und durch freywilligen und solennen Zutritt derer Woiwodschafften und Districten immer mehr zunehmen lassen, Uns vor den rechtmäßig regierenden König einmüthig erkennen, krafft dessen auch alle diejenigen, welche gegen Uns, Unsere Erwehlung und Crönung, es sey öffentlich oder heimlich, mittelbar oder unmittelbar, etwas unterfangen solten, vor Feinde des Vaterlandes und Rebellen erklären, und zu unaufhörlicher Verfolgung derselben allenthalben auf zu seyn sich anheischig gemacht haben; Als versichern Wir dargegen, besagte Stände der Cron Polen, des Groß-Hertzogthums Litthauen, und derer incorporirten Provinzen, mit Unserem Königlichen Worte, daß Wir alle Unsere Verbündnisse, die Pacta Conventa, Diplomata und Versicherungen unverbrüchlich halten, mit ermeldten Ständen zusammen, ohne dieselben jemahls zu verlassen, ob dem Heil. Römisch-Catholischen Glauben, der Wahl-Freyheit, freyen Stimme, denen Rechten, Freyheiten, Immunitäten und Prärogativen des Adels halten, sie vertheidigen und vermehren wollen. Gleichwie Wir aber vornehmlich die Republic von innen gründlich in Ruhe gesetzet, und von aussen sicher gestellet zu sehen wünschen, auch zu diesem heilsamen und ersprießlichen Wercke alle des Vaterlandes Söhne, um der zu demselben tragenden Liebe halber, beruffen, und den Pacifications-Reichs-Tag anzuberaumen, declariren: Also wollen Wir, wenn nebst göttlicher Hülffe durch Unsere mit denen Ständen der Republic beyderseitige Bemühung sothane erwünschte Beruhigung erfolgen wird, Unsere eigene aus dringender Noth zur gemeinsamen Sicherheit ins Königreich gezogene Truppen ohngesäumt wieder heraus führen; Worüber Wir der Republic bereits Unsere Erklärung authentiqu kund gethan, und selbige auch hier inseriren lassen:

Wir AUGUST der Dritte, von GOttes Gnaden König in Polen rc. rc. Fügen hiermit kund und zu wissen; Ob Wir zwar zu wiederholten mahlen, sowohl publice als privatim, und insonderheit vermittelst Unseres solennen Diplomatis, welches Wir bey Unserer glücklichen Crönung in Cracau denen Ständen der Republic ertheilet, und denen Reichs-Constitutionibus einverleiben lassen, ausdrücklich declariret, was massen Wir Unsere Sächsische Armée, welche Wir nicht ehender, als nach beschehener Einladung zur Crone und zu Beschützung der Freyheiten, in dieses Königreich herein rücken lassen, alsofort nach Beruhigung dieser Republic, aus hiesigem Königreiche heraus zu ziehen nicht unterlassen werden; So haben Wir dennoch, damit Wir auch

anietzo

anietzo denen Einwohnern dieses Königreichs nicht den geringsten Zweifel hierunter hinterlassen, und alle ihnen diesfalls etwan beygebrachte unbillige und ungegründete Suspiciones aus dem Wege räumen möchten, sothane Unsere Declaration, krafft gegenwärtigen öffentlichen Erklärung nochmahls erneuern, und auf Unser Königliches Wort versichern wollen, wie Wir, so bald nur die Stände der Republic in der Einigkeit derer Gemüther, nebst der Sicherheit Unserer Majestät, zur gewünschten Ruhe gelanget seyn werden, erwehnte Unsere Armée alsofort, ohne dem mindesten Anstand, aus denen Gräntzen dieser Republic führen, und davon nicht mehr als 1200. Mann zu Unserer Leib-Garde, die Wir auf Unsere Kosten unterhalten wollen, nach Maßgebung der Constitution de Anno 1717. allhier bey Uns zurück behalten werden. Und gleichwie Wir durch die höchste Nothwendigkeit derer allgemeinen Troublen, worüber Wir ein hertzliches Leidwesen empfinden, Uns gemüßiget sehen, gedachte Unsere, zu Retablirung der gemeinsamen Tranquillität und Wiederherstellung der alten Freyheit und Forme der Republic, herein geführte Truppen, allhier annoch biß zur Beruhigung des Königreichs beyzubehalten; Also muß auch denen gesammten Ständen und Einwohnern dieser Republic mehr als zu wohl bekannt seyn, welcher gestalt Wir angeregte Unsere Truppen nicht allein aus Unserer eigenen Casse, mit so grossen Geld-Summen, welche aus Unseren Erb-Landen herein geführet und allhier consumiret werden, beständig unterhalten, und vor selbige weiter nichts als das in Natura zugestandene Brod und Fourage verlangen, sondern auch aus Landesväterlicher vor die Conservation dieses Uns von GOTT durch freye Stimmen anvertrauten Königreichs hegenden Vorsorge, offtgedachten Unseren Truppen die Haltung aller ersinnlichen guten Ordre und militarischen Disciplin auf das schärffeste einbinden lassen; Gestalten Wir dann auch anietzo, nachdem bey Uns Beschwerden angebracht werden, als ob einige Regimenter, Unsern ausdrücklichen Befehlen zuwider, allzuweit gehen, und ein grösseres Proviant-Quantum, als wie mit denen Commissarien aus denen Palatinats und Districten verabredet worden, prätendiren wollen, nicht nur obangezogene geschärffte Ordres, also fort nochmahls wiederholet, sondern auch, um erwehnte Beschwerden zu verificiren, und allen sich irgend äusserenden Excessen und Uberlast auf alle Art vorzukommen, Unsern General-Major und Schencken von Nur, den von Renard, zum Commissario ernennet, und ihme Auftrag und Vollmacht ertheilet haben, mit Zuziehung derer Commissarien, so ihm zu solchem Ende von denen Palatinats, Landschafften und Districten, werden zugegeben werden, alle dergleichen Klagen und Excesse, ohne Ansehen der Person, auf das genaueste zu untersuchen.

Derohalben haben Wir diese Unsere Erklärung denen gesammten Einwohnern derer Palatinats, Landschafften und Districten, hierdurch bekannt machen wollen, gnädigst begehrende, Dieselbe wollen alle Klagen nebst denen Beweiß-

thümern bey nur gedachtem General-Major von Renard anbringen und darthun. Dahingegen haben Wir gemessenen Befehl ergehen lassen, nicht allein alle erweißlich machende Excesse und Uberlästigungen, nachdrücklichst bestraffen, sondern auch, daferne es sich finden solte, daß einer oder der andere, in der monatlichen Proviant-Lieferung prägraviret worden, solches dem belästigten Theil, entweder aus Unserer Casse wieder verguten, oder durch fernerweite Moderirung compensiren zu lassen. Zu mehrer Krafft und Glauben, haben Wir gegenwärtige Unsere, sowohl in Ansehung der nach völliger Beruhigung dieser Republic ohnverzüglich zu leistenden Evacuation Unserer Sächsischen Truppen, als auch der Bestraffung derer Excesse und Aggravationen ertheilte Königliche Declaration eigenhändig unterschrieben, und wollen, daß selbige in denen Palatinats, Landschafften und Districten, publiciret werde. Geben zu Warschau den 8. Januarii im 1735. Unserer Regierung im zweyten Jahre.

Was aber die Auxiliar-Truppen anbelanget, so die Durchlauchtigste Kaiserin von Rußland, gegen Ihren Feind und dessen Anhänger herein führen müssen, (wobey Dieselbe dennoch mit Festhaltung der mit Uns und der Republic bundmäßig obschwebenden Freundschafft, denen zwischen Ihren und Unseren Antecessoren geschlossenen und durch Constitutiones approbirten Verträgen gemäß, nicht die geringste Avulsion des Landes intendiret, noch dieserhalb einige Forderung an die Republic, eintzig und allein an Cultivirung der nachbarlichen Freundschafft und Bündnisse sich begnügende, zu formiren gedencket, wovor Wir und die Stände der Republic ermeldter Durchlauchtigsten Monarchin eine unsterbliche Danckbarkeit versichern:) hat Selbige solche sogleich nach vollkommen wieder hergestellter Ruhe in der Republic, aus dem Königreich zu ziehen sich erkläret, und solches denen Ständen der Republic, vermittelst Dero Manifests und Versicherung, so durch Dero Bevollmächtigten Minister allhier in Publicum ergangen, und in denen Grod-Cantzeleyen insinuiret worden, kund gethan, und wollen Wir mit allen Kräfften darnach trachten, daß solches bald möglichst in der That erfolgen möge.

3. Von contrairen Schrifften.

Nachdem die vor Unsere Majestät conföderirten Stände der Republic, zu Bezeugung Ihrer kindlichen Liebe gegen Uns, alle diejenige schrifftliche Verfassungen und Manifeste, so entgegen Unsere Wahl und Crönung ehedem ausgegangen, zu Cracau und in der Oliva bereits caßiret, und nicht weniger anitzo die neueren, insonderheit das zu Dzikow gehaltene Conventiculum, als einen monstreusen Actum, wodurch die Fundamental-Gesetze bewältiget, der Staat umgekehret, die benachbarten Puissancen irritiret, die Republic mit denenselben, besonders aber mit der Durchlauchtigsten Kaiserin von Rußland, denen in An. 1686. und allen

allen andern aufs feyerlichste geschlossenen Pactis und Bündnissen, so die Stände der Republic heilig und unverbrüchlich zu observiren versichern, zuwider, in einen Krieg verwickelt, unschuldige Leute zu verwegener Ablegung unnöthiger und den Zorn GOttes auf die Republic ziehender Eydschwüre, gewaltiger Weise gezwungen, ingleichen andere unzehlbare Aergernisse und Staats-Delicta committiret, und wider den Inhalt derer Constitutionum de Annis 1588. 1662. und 1717. an auswärtige Potenzien, Ambassaden und Legationes, usurpativè angeordnet worden, wie nicht weniger den anderten ungewöhnlicher massen zu Vilna im Groß-Hertzogthum Litthauen gehaltenen Congreſs, sowohl auch alle übrige zu Verführung der unschuldigen Nation und Aufblasung des innerlichen Unruh-Feuers, es sey wo es wolle, entsponnene Aufwiegelungen caßiren, annihiliren, und sie aus denen Büchern, worinnen sie eingetragen worden, ausgetilget wissen wollen; Als caßiren und annihiliren auch Wir, krafft des mit besagten Ständen unzertrennlich habenden Verbündnisses, alle obangeführte condemnirte Schrifften, und wollen selbige in denen Actis ausstreichen lassen; declariren auch hiermit, daß alle diese verwerffliche Scripta, so entweder auf einigen irgendwo gehaltenen Congressibus entworffen, oder auch in particulari von jemanden, mit ehrenrühriger Angreiffung, denen Grod-Büchern einverleibet worden, dem guten Nahmen, Ehre und Reputation, ansehnlicher und um das Vaterland wohlverdienter Leute, im geringsten und auf keinerley Weise schädlich, übrigens aber ad eliminandum destiniret seyn sollen. Endlich caßiren Wir, mit einhelliger Bewilligung die Captur-Gerichte, allwo selbige nach der Denunciation Unserer glücklichen Crönung gehalten worden sind, ingleichen alle in denenselben ausgefallene Decreta und Condemnata, und declariren sie vor null und nichtig, wie nicht weniger alle diejenigen Scripta und Assecurationes vor ungültig, so mit Gewalt und Zwang jemanden abgedrungen worden.

4. Steurung des Muthwillens.

OB zwar in alten und neueren Constitutionibus, sonderlich in An. 1699. 1710. und 1717. gründlich und ernstlich verboten worden, daß niemand, ohne behörige Patente und ausdrücklicher von der Republic auf einem Reichs-Tage darzu habender Erlaubniß, einige Fahnen, es sey Polnischer oder Ausländischer Richtung, aufzurichten und anzuwerben befugt seyn solle, gleichwohl aber dessen allem ohngeachtet, einige Personen in verschiedenen Woiwodschafften und Districten der Cron und des Groß-Hertzogthums Litthauen, ietzt ermeldten Rechten zuwider sich unterstanden, mit allerhand, unter dem Vorwand eines Aufbots, zusammen geraffetem Volcke, grosse und kleine Städte, und alle Dörffer ohne Unterscheid zu ruiniren, aus denenselben nach eigenem Willen und Autorität ausgeschriebene Contributiones, (welche doch bloß auf denen Reichs-Tägen aufferleget und bewilliget werden müssen,) mit schwerer Execution zu erpressen, ihr

eigenes Vaterland zu verheeren und zu verwüsten, auf Adelichen Höfen und denen Land-Strassen grosse Gewalthätigkeiten und Raubereyen, auch andere unzehlige Excesse zu verüben; Als ordiniren Wir krafft gegenwärtigen Consilii ernstlich, daß die Woiwodschafften, Districten und Poviaten, aus denen oberwehnte Leute gezogen worden, so fort nach Publicirung dieses Sanciti, selbige zurück ruffen sollen. Dafern aber besagte zusammen rottirte Hauffen, dergleichen unrechtmäßige Exactiones und Plündereyen sich noch ferner gelüsten lassen, und in ihre Woiwodschafften, Districte und Poviaten, bescheidentlich und eintzeln zurück zu kehren, und ruhig zu Hause zu sitzen, nicht incliniren solten; So declariren Wir dieselbe hiermit und krafft dieses vor Feinde des Vaterlandes, infam und Vogelfrey, und befehlen, mit einmüthigem Consens derer Stände, denen Regimentariis derer Arméen beyderley Nation, wie auch Unseren Gerichtbaren Starosten, daß sie mit Zuziehung des Adels, nach Inhalt der Constitution ab Anno 1588. tit: Procefs *wider die Rebellen*, und tit: *Vergeltung derer Beleidigten*, wie auch der Cracauischen Reassumtion gemäß, selbige aufheben, sich ihrer bemächtigen, und sie criminaliter richten und bestraffen sollen.

5. Der Schatz von der Cron und dem Groß-Hertzogthum Litthauen.

Weilen der Hoch-Wohlgebohrne Maximilian Offolinski, Cron-Groß-Schatzmeister, nach freywillig, Uns und der Republic zu Oliva abgelegten Eyde, auch bereits übernommener Administration des Cron-Schatzes, sich ausserhalb Landes begeben; Als haben Wir alten Rechten nach, auf Instanz des gantzen Senats, wie auch des Adelichen Standes, die Administration besagten Cron-Schatzes dem Wohlgebohrnen Johann Kant Moßynski, von dessen Dexterität und Treue gegen Uns und der Republic Wir sattsame Proben haben, vermittelst Unseres besonderen Privilegii, mit der ihm auferlegten Verbindlichkeit conferiret, daß er denen Rechten gemäß, in denen Cron-Schatz-Officiis und Saltz-Wercken, den poſſeßionirten Adel conserviren solle: Zu mehrerer Sicherheit derer Saltz-Bedienten und des Handels aber, ingleichen zu Vorbeugung der an denen publiquen Einkünfften zu besorgenden Schmählerungen, wollen Wir Uns auf den Inhalt der diesfalls Anno 1710. ergangenen Constitution bezogen, dahingegen wegen Bezahlung derer, denen Wohlgebohrnen General-Confœderations-Marschall, Consiliariis und Secretario, in Ansehung ihrer aufgehabten vielfältigen Mühewaltung und erlittenen Verlustes, assignirten Pensionen, die Sancita der Cracauischen Reassumtion und des Olivischen Conclusi hiermit reassumiret haben, gestalten Wir dann auch die, von erwehnten Wohlgebohrnen General-Marschall, an den Schatz bereits ausgestellte Anweisungen, hierdurch approbiren, und, daß selbige von denen, zuerst eingehenden Geldern ausgezahlet werden mögen, besagtem Wohlgebohrnen Unserm Cron-Hof-Schatz-

Mei-

Meister zugleich recommendiren. Die dem Hoch-Wohlgebohrnen Woiwoden von Trock conferirte Schatz-Administration des Groß-Hertzogthums Litthauen, approbiren Wir gleichfalls krafft gegenwärtigen Consilii, und recommendiren demselben ebenfalls, daß er die von dem Wohlgebohrnen General-Confoederations-Marschall denen Wohlgebohrnen Consiliariis der Provintz des Groß-Hertzogthums Litthauen, vor ihre Mühe und erlittenen Schaden gegebene Anweisungen, aus denen ersten Republic-Einkünfften des Litthauischen Schatzes von dem Uberschluß derer zu publiquen Ausgaben, laut der Constitution 1717. ausgeworffenen 60000. Flr. des förders amsten, iedoch der Bezahlung der Litthauischen Armee (besagter Constitution zu Folge) ohne Schaden auszahlen solle, welches die Republic bey künfftiger Berechnung annehmen wird.

6. Die Reichs-*Insignia.*

WAs die, ohne Vorbewust der Republic aus der Cracauischen Schatz-Cammer, denen Constitutionibus de Annis 1576. und 1638. zuwider hinweg geführte Cronen und Kleinodien der Republic anbetrifft, so recommendiren Wir mit einmüthiger Bewillignng derer Stände, denen Hoch-Wohlgebohrnen Senatoren, unter deren Beschluß sothane Kleinodien denen Rechten nach seyn sollen, daß sie sowohl gegen dem Hoch-Wohlgebohrnen Cron-Groß-Schatzmeister, als den Ehrwürdigen Sieracowski, Cron-Custodem, ohngesäumt coram Actis Authenticis des Königreichs sich manifestiren mögen, um so vielmehr, als gedachter Cron-Schatz-Meister und Cron-Custos, nicht allein obangezogenen Constitutionibus, sondern auch ihrer selbst eigenen, viele Tage vor Ablegung ihres Juraments, dem Wohlgebohrnen General-Confoederations-Marschall ausgestellten, und hier nachgesetzten Versicherungs-Schrifft entgegen gehandelt haben:

Wir Endes Unterschriebene stellen mit gegenwärtigem, an die von Ihro Majestät den Allerdurchlauchtigsten König AUGUSTUM den Dritten, Unsern Allergnädigsten Herrn, confoederirte Republic zu Händen des Hochgebohrnen Antonii Lodzia Poninski, Cron-Instigatoris, Starosten zu Peterkau und Marschalls der General-Confoederation derer Stände der Republic, als welcher im Nahmen erwehnter Stände, nachstehender Angelegenheit halber mit Uns tractiret, folgende Versicherung von Uns: Was massen wir die, vermöge unserer Aemter und Pflicht, unserer Verwahrung anvertraute Cronen und Insignia, derer Durchlauchtigsten Könige von Polen, nebst andern Kleinodien der Republic, aus dem zur Schatz-Cammer der Crone bestimmten Orte, in Unsere Disposition genommen haben. Alldieweilen aber solches wider die Rechte und ohne der Republic Bewilligung geschehen; Als geloben wir krafft gegenwärtiger Submission, daß wir besagte Kleinodien der Republic, auf die erste Requirirung besagten Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Marschalls, so bald nur Ihro Königliche Majestät AUGUST der Dritte, Unser Allergnädigster Herr, in Warschau werden angelanget

seyn, gantz und unversehrt, versiegelt, laut des Verzeichnisses der letztern Commission, der Republic zustellen, und zu ihrer Disposition übergeben, auch nach deren ohnmangelhafften Abgabe selbige auf eigene Kosten an den gewöhnlichen und in denen Landes-Gesetzen angewiesenen Verwahrungs-Ort des Cron-Schatzes abführen, und in solche Sicherheit, als es die Gesetze verordnen, bringen wollen. Welchem nachzukommen und demselben obbemeldter massen ein Gnügen zu thun, wir uns sub rigore derer auf den Ermangelungs-Fall gesetzter Straffen obligiren und zu baldigerer Bewürckung alles dessen vor dem General-Confœderations-Gerichte responsable zu seyn, uns anheischig machen. Zu Beglaubigung und Sicherheit dessen haben wir nebst Beydruckung unserer Pitschaffte uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen in Langefuhr bey Dantzig den 12. Julii 1734.

M. auf Tenczyn Ossolinski, Cron-Groß-Schatzmeister. (L. S.)
Wenceslaus von Boguslawice Sierakowski, Cron-Custos. (L.S.)

7. Die Cracauischen Saltz-Gruben.

BEy Reassumirung aller Constitutionen, welche Unsere Tafel-Güther, und deren Redintegration concerniren, weilen sothane Güther und insonderheit die Cracauischen Saltz-Gruben, aus welchem nicht allein Uns die Einkünffte, sondern auch denen Woiwodschafften und Districten das gewöhnliche Saltz-Contingent von Rechts wegen zukommen, bey gegenwärtigen Trublen in den äussersten Ruin gerathen, wollen Wir, ratione erwehnter Saltz-Gruben, wenn die Conjuncturen und Umstände der Zeit es zulassen werden, Commissarios aussetzen und selbigen Befehl ertheilen, daß sie dahin reisen, sich des ietzigen Zustandes derselben völlig erkundigen, und was, auch von wem, vor Schaden daselbst, so wohl in den Ober- als Unter-Gebäuden geschehen, untersuchen, und Uns davon vollkommene Relation zu Benachrichtigung derer Woiwodschafften und Districten, so aus denselben ihr Quartal-Saltz zu bekommen haben, erstatten sollen.

8. Das Tribunal in der Cron und dem Groß-Hertzogthum Litthauen.

NAchdem das hohe Tribunal in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, durch GOttes Gnade bereits im vorigen Jahr seinen Anfang genommen, und bisher annoch continuiret wird, desgleichen auch das im gegenwärtigen Jahre zu Peterkau angefangene Cron-Tribunal nach Lublin verleget worden; Als wollen Wir, daß nach dem Exempel derer höheren Gerichtbarkeiten, alle kleinere Subsellia, Land- und Grod-Gerichte in denen Woiwodschafften und Districten der Cron Polen, des Groß-Hertzogthums Litthauen, und derer annectirten Provintzien ohne Verzug ihren Anfang nehmen, und die Gerichte gehalten werden sollen, welches Wir also hiermit so wohl Unseren Grod- als Land-Starosten, im Masurischen aber, denen Schreibern, bey Verfallung in die, wider nachläßige

Justi-

Justitiarios, im Statuto enthaltene, und in der Constitution de Anno 1569. fol. 193. wiederholte Straffe, geordnet haben wollen; Dahingegen in denenjenigen Woiwodschafften und Districten der Cron- und des Groß-Hertzogthums Litthauen, wo die Land-Gerichts-Stellen vacant seyn möchten, wollen Wir krafft gegenwärtigen Consilii, daß die Hoch-Wohlgebohrnen Woywoden, und in deren Ermangelung die Castellanen, in Conformität der Constitution de Anno 1588. fol. 460. die Universalia zu denen Wahl-Land-Tägen angeregter Land-Richtere ausgehen lassen sollen; Und weiln man im Groß-Hertzogthum Litthauen, wegen der jetzigen Unruhe, zu Endigung des nach Wilna fälligen Tribunals-Termins, folglich auch zu Anberaumung des, laut derer Rechte, anzusetzenden Schatz-Tribunals, nicht gelangen können, dieses letzt erwehnte Subsellium aber zu eröffnen, die äusserste Nothwendigkeit erfordert; sanciren Wir, daß nach Endigung des anietzo zu Nowogrodek obseyenden Tribunals, besagtes Schatz-Tribunal, in Conformität derer Gesetzen und der üblichen Praxis gehalten werden solle.

9. Die Beybehaltung der *General-Confœderation*, bis zu den *Pacifications*-Reichs-Tage.

Nachdem nun solchergestalt dasjenige, was denen dermahligen Umständen nach unumgänglich vonnöthen gewesen, besorget, und eingerichtet, und Wir dann von denen gesammten confœderirten Ständen der Republic einstimmig angegangen worden, daß Wir es eine Zeit lang bey gegenwärtiger Verfassung bewenden zu lassen, und die ferneren GOtt gebe erwünschte Conjuncturen, so zu Aufhebung der bißherigen Animositæt zu Vereinigung derer in Zwiespalt lebenden Gemüther, zu Wiederherstellung eines vollkommen guten Verständnisses zwischen denen Ständen, und zu gründlicher Beruhigung der Republic kräfftige Mittel und Wege an die Hand geben können, abzuwarten geruhen wolten: Wir aber dieses inbrünstige, GOtt und Menschen angenehme Verlangen und Wünschen derer Stände, vermittelst Unserer Willfährigkeit und geneigten Wohlwollens zu secundiren, und ohne Dieselben in keinem Stücke præcipitanter zu verfahren, vielmehr Derselben inständigen Ansuchen auf alle Weise zu deferiren gesonnen sind; Als wollen Wir gegenwärtiges Consilium in Unsern Händen dergestalt beybehalten haben, damit Wir Uns dessen auf alle Fälle, nach Erfordern schleunigst und gelegentlich, krafft derer Constitutionen Annorum 1590. 1690. und 1703. benebst den anwesenden Senat, wie auch dem Wohlgebohrnen General-Confœderations-Marschall, (als welcher in seinem dem Publico leistenden Dienst, vorsichtig und klug zur Ehre der Löblichen Polnischen Nation und seines Geschlechts sich bezeiget) ingleichen denen Wohlgebohrnen Consiliariis, denen Marschällen derer in denen Woiwodschafften, Districten und Poviaten errichteten particulieren Confœderationen, und ad latus Nostrum deputirten Resi-

denten, gebrauchen können. Auf daß aber diejenigen, welche in ihrer Hartnäckigkeit fortzufahren sich vorgesetzet, im Zaum gehalten, und dem die publique Ruhe und Sicherheit stöhrenden Muthwillen gesteuret werden möge; So wollen Wir die Benennung der Zeit und des Tages, wenn die von denen Ständen so offt desiderirte Confœderations-Gerichte, um in denenselben die in Rechten definirten Straffen ohne Begnadigung ergehen zu lassen, ihren Anfang werden nehmen sollen, Unserer willkührlichen Disposition vorbehalten haben, und ist dabey Unsere Intention, daß in nur angeregten Gerichten, nach der in der Constitution des 1717. Jahres enthaltenen Richtschnur verfahren werden, und alles, was in der Cracauischen Reassumption angeführet worden, dahin gehören soll, iedoch salva limitatione derselben, wann es die Umstände der Zeit also mit sich bringen solten, und mit dem Vorbehalt, daß, wenn gleich iemand binnen der Zeit, ehe erwehnte Gerichte angehen, mit Erkennung seines Irrthums von der widrigen Parthey abtreten, und nach uns abgelegten Eyd der Treue, die Verzeihung des Paßirten, aus Unserer Königlichen Gnade erhalten solte, solches ihn dennoch nicht schützen solle, denenjenigen, so er beleidiget, vor jedem Foro gerecht zu werden, damit auf solche Weise die heilsame Justiz nicht hintergangen, noch denen in göttlichen und weltlichen Rechten verbotenen publiquen Verbrechen und Beleidigungen, freyer Lauff gelassen werden möge. Damit nun diese Unsere und derer Stände der Republic Sancita, desto ehender zu jedermans Wissenschafft kommen und ins Werck gerichtet werden mögen; So verfügen Wir krafft gegenwärtigen Consilii, daß selbige ad Acta gegeben, und durch öffentlichen Druck, in alle Grod-Cantzeleyen, mit Unterschrifft derer Siegel-Verwahrer, und beygedrucktem Cron-Insiegel in der Cron, dem Litthauischen Insiegel aber im Groß-Hertzogthum Litthauen verschicket und publiciret werden sollen.

ANTON Lodzia PONINSKI,
derer confœderirten Stände der Republic General-Marschall.

Stanislaus Hosius, Bischoff von Posen.
Andreas Zaluski, Bischoff von Plocko.
Christoph Johann Szembek, Bischoff von Ermland und Sambien, denen Rechten derer Preußischen Lande ohne Schaden, mpp.
T. Lubomirski, Woiwode von Cracau.
J. Lubomirski, Woiwode von Sendomir.
Joseph Oginski, Woiwode von Trock.
Franciscus Skarbek, Woiwode von Lenzcyc, mpp.
Anton Joseph, Graf auf Lubraniec Domski, Woiwode von Brzescz in Cujavien, Starost von Inowladislaw, mpp.
Ludwig Szoldrski, Woiwode von Inowladislaw, der Groß-Polnischen Woiwodschafft General, mpp.

August

August Alexander, Fürst Czartoryiski, Woiwode und General der Reußischen Lande, mpp.
Stanislaus Ciolek Poniatowski, Woiwode von Masuren.
Johann A. Czapski, Woiwode von Culm, Marschall des Cron-Tribunals.
Jacob Narzymski, Woiwode von Czerniechow, mpp.
Boguslaus Niezabitowski, Castellan von Nowogrod, Starost von Propoysk und Trabsk.
Nicolaus Swinarski, Castellan von Liefland.
Peter auf Skrzynna Dunin, Castellan von Radom, Starost von Zator, mpp.
Paul Fürst Sangufzko, Groß-Marschall des Groß-Hertzogthums Litthauen.
M. Korybuth Fürst Wisniowiecki, Groß-Cantzler des Groß-Hertzogthums Litthauen und General-Regimentarius der Armée.
Fürst Johann Lipski, Bischoff von Cracau, Cron-Unter-Cantzler.
F. Bielinski, Cron-Hof-Marschall.
Anton Dembowski, Cron-Referendarius, Starost von Plocko ꝛc.
J. K. Moszynski, Cron-Hof-Schatzmeister.
A. G. Sulkowski, Hof Jäger-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen.
Franciscus Szembek, Cron-Unter-Fähndrich, Starost von Tolkmitz, Consiliarius der General-Confœderation derer Stände der Republic aus der Provintz Klein-Polen.
Ferdinand Plater, Jäger-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen, Consiliarius der General-Confœderation derer Stände der Republic aus der Provintz Litthauen, mpp.
Carl Odrowonz, Graf Sedlnicki, Unter-Stallmeister des Groß-Hertzogthums Litthauen, Starost von Mielnik.
Albrecht Malczewski, Landrichter von Posen, Resident besagter Woiwodschafft bey Ihro Königl. Majestät.
Thomas Rogowski, Consiliarius aus der Groß-Polnischen Woiwodschafft.
Florian aus Straszew Straszewski, Confœderations-Marschall der Cracauischen Woiwodschafft.
Franciscus auf Dembian Dembinski, Land-Richter von Cracau, und Consiliarius der Cracauischen Woiwodschafft.
Johann auf Dembian Dembinski, Schencke des Fürstenthums Zator und Oswiecim, Hof-Cammer-Herr Ihro Königl. Majestät und Resident bey Denenselben, aus der Cracauischen Woiwodschafft.
Stanislaus Swiencicki, Unter-Land-Richter und Consiliarius der Confœderation des Szczyrzyckischen Districts in der Cracauischen Woiwodschafft.
Nicolaus Raszewski, Fähndrich von Trembowol, Resident der Cracauischen Woiwodschafft bey Ihro Königl. Majestät.

 Joseph

Joseph Anton auf Skrzynna Dunin, Consiliarius der Confœderation des Fürstenthums Zator und Oswiecim, Resident bey Ihro Königl. Majest. mpp.

Andreas Wissogot Zakrzewski, Grod-Notarius der Posenschen Woiwodschafft, Resident bey Ihro Königl. Majestät aus der Woiwodschafft Kalisch, mpp.

Johann Gruszczynski, Grod-Notarius von Pyzdra, Resident bey Ihro Königlichen Majestät aus der Woiwodschafft Kalisch, mpp.

Martin Walewski, Unter-Schatzmeister von Peterkau, Confœderations-Marschall der Woiwodschafft Sieradien.

Nicolaus aus Turzychrogow Turski, Schatzmeister von Sieradien, Resident bey Ihro Königl. Majestät aus derselben Woiwodschafft.

Johann Anton aus Wola Blokowa Wolski, Confœderations-Secretarius der Woiwodschafft Sieradien.

Joseph von Zimnowod Lesniowski, Jägermeister der Landschafft Sanok, Burg-Graf des Grods von Ostrzessow, Cons. und Resident der Wielunschen Landschafft, mpp.

Johann aus Wiesiolow Wiesiolowski, Resident bey Ihro Königl. Majestät von der confœderirten Wielunschen Landschafft.

Stephan auf Jastrzombek Jastrzembowski, Schwerdt-Träger und Confœderations-Marschall der Lenczyckischen Woiwodschafft. mpp.

Mathias auf Poniatow Poniatowski, erster Fähndrich, Resident bey Ihro Königl. Majestät und Consiliarius der Lenczyckischen Woiwodschafft.

Johann Skarbeck, Starost von Tuszyn, Resident bey Ihro Königl. Majestät, und Consiliarius der Lenczyckischen Woiwodschafft.

Alexander aus Groß-Rogaczew Skalawski, Grod-Richter von Inowladislaw, Consiliarius der Woiwodschafft Brzesc in Cujavien.

Michael Slubicki, Sohn des Unterrichters von Brzesc in Cujavien, Consiliarius der Inowladislawskischen Woiwodschafft.

Carl Sapieha, Feld-Notarius des Groß-Hertzogthums Litthauen, aus der Reussischen Woiwodschafft, der Chelmschen Landschafft und des Krasnostawskischen Districts Deputirter und Consiliarius.

Georgius Wieniawski, Unter-Truchseß der Lembergischen Landschafft, Starost von Tarnogur in der Reußischen Woiwodschafft, und der Chelmschen Landschafft, wie auch des Krasnostawskischen Districts Deputirter und Consiliarius.

Paul Biberstein Orzechowski, Truchseß von Lublin, Deputirter zu dem Warschauischen Consilio.

In

In habender Vollmacht von meinen *Collegen* unterschreibe ich ihre Nahmen.

Carl Wiesczycki, Schencke von Wisk, Deputirter der Lublinischen Woiwodschafft.

Anton Jesierski, Grod-Burggraf von Lublin, Deputirter der Lukowschen Landschafft.

Adam Niesielowski, Resident bey Ihro Königl. Majestät aus der Liefländischen Woiwodschafft.

Adam Michael Poczynski, Sohn des Grod-Richters von Starodubow, Consiliarius der Smolenskischen Woiwodschafft.

Casimir Ciskiewicz, Fähndrich der Petyhorskischen Fahnen, Resident bey Ihro Königl. Majestät aus der Smolenskischen Woiwodschafft, mpp.

Casimir Niesiolowski, Starost von Cyrin, der confœderirten Nowogrodschen Woiwodschafft Marschall, Consiliarius der General-Confœderation der Provintz des Groß-Hertzogthums Litthauen, mpp.

Placidus Michael Wolski, Unter-Schatzmeister der Nowogrodschen Woiwodschafft, und der General-Confœderation der Provintz des Groß-Hertzogthums Litthauen Consiliarius.

Stanislaus Sienicki, Ihro Königl. Majestät Hof-Cavalier, Consiliarius und Resident bey Ihro Königl. Majestät aus der Czerskischen Landschafft.

Mathias Kemlada Grabowski, Land-Fähndrich von Warschau, Resident bey Ihro Königl. Majestät. Salvis Exceptis des Hertzogthums Masuren, derer Rechte der Lande Preussen und des Indigenats.

Michael Suski, Jägermeister der Lomzynskischen Landschafft, und Consiliarius der General-Confœderation aus der Provintz Groß-Polen, mpp.

Joseph Isbinski, Land-Schwerd-Träger und Grod-Notarius von Sochaczew, wie auch Consiliarius besagter Landschafft aus der Rawschen Woiwodschafft, mpp.

Stanislaus Domaracki, Königlicher Obrister, Consiliarius und Resident der Landschafft Gostynin.

Joseph Stobiecki, Consiliarius und Resident aus der Gostyninschen Landschafft.

Anton Johann Nornicki, Schatz-Notarius des Groß-Hertzoathums Litthauen und Confœderations-Marschall der Woiwodschafft Brzesc in Litthauen.

Casimir Ludwig aus Wahanow Micuta, Starost von Sumil, Deputirter der Brzescischen Woiwodschafft.

Melchior Kalchstein Stolinski, Fähndrich der Culmschen Woiwodschafft, Consiliarius der General-Confœderation. Salvis Juribus derer Lande Preussen, und vornehmlich des Indigenats.

Michael Rexin, Resident bey Ihro Königlichen Majestät und Obrister.

Pro-

Provincial-Consiliarii aus Groß-Polen.

Michael Nieborski, Cammer-Herr von Ciechanow, Consiliarius der General-Confœderation, wie auch der Ciechanowskischen Landschafft, mpp.

Johann Mencinski, Starost von Wielun, Consiliarius der General-Confœderation.

Thomas aus Grabia Grabski, Fähndrich aus der Lenczyckischen Woiwodschafft, Ihro Königlichen Majestät Hof-Cammer-Herr, Consiliarius der General-Confœderation aus der Provintz Groß-Polen

Siegmund Linowski, Starost von Zgiers, Consiliarius aus der Provintz Groß-Polen.

Laurentius Pyrch, Consiliarius aus der Provintz Groß-Polen, Ihro Königl. Majestät Cammer-Herr.

Johann Graf Cebrowski, Consiliarius der Provintz Groß-Polen, aus der Czerskischen Landschafft.

Johann Rybinski, Obrister von der Cron-Artillerie, Consiliarius der General-Confœderation.

Aus Klein-Polen.

Johann Freser, Burggraf von Cracau, Consiliarius aus der Provintz Klein-Polen und Confœderations-Secretarius.

Ignatius Urbanski, Unter-Truchseß von Sanok, Consiliarius der Provintz Klein-Polen.

Alexander Graf auf Skrzynna Dunin, Fähndrich von Winnica, Provincial-Consiliarius der General-Confœderation.

Marcus Szembek, Königl. Obrister und Consiliarius der Provintz Klein-Polen.

Aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen.

Anton auf Skrzynna Dunin, Starost von Zahoran, Consiliarius zu der General-Confœderation aus der Provintz des Groß-Hertzogthums Litthauen.

Johann Anton Dylewski, Lagermeister von Smolensco, Consiliarius der General-Confœderation und Resident bey Ihro Königl. Majestät.



